

Ergänzungssatzung „Am Steinberg 1“

Der Gemeinderat Gornau hat am 14.10.2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Ergänzungssatzung „Am Steinberg 1“ Gornau, bestehend aus der „Planzeichnung“ und den „Textlichen Festsetzungen“ in der Fassung 07/2019 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 36/19).

Die Ergänzungssatzung nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer im Rathaus der Großen Kreisstadt Zschopau, Bauverwaltung, Altmarkt 2, 09405 Zschopau im Zimmer 125 zu jedermanns Einsichtnahme zu den folgenden Zeiten:

Montag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung

bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund dieser erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gornau geltend gemacht worden ist.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich für die Ergänzungssatzung „Am Steinberg 1“ Gornau ohne Maßstab